

18.06.2025

**Grundsätze  
zum Betrieb des  
Zentralen Unternehmerverzeichnisses  
der gesetzlichen Unfallversicherung  
nach § 136a SGB VII**

in der vom [01.10.2025](#) geltenden Fassung<sup>1</sup>

Der Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., seine Mitglieder und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau haben zur Übermittlung von Daten untereinander sowie durch Unternehmer, zum Inhalt des zentralen Verzeichnisses und zur Verarbeitung der Daten die nachfolgenden „Grundsätze zum Betrieb des Zentralen Unternehmerverzeichnisses der gesetzlichen Unfallversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 136a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nach.

Die „Grundsätze zum Betrieb des Zentralen Unternehmerverzeichnisses der gesetzlichen Unfallversicherung“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Grundsätze werden durch Verlautbarungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung näher erläutert.

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Grundsätze am [18.09.2025](#) genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines.....	3
2 Aufbau des ZUV .....	3
2.1 Definition der im ZUV erfassten Entitäten.....	4
2.1.1 Unternehmer .....	4
2.1.2 Unternehmen .....	4
2.2 Vergabe der UNR.....	4
2.3 Format UNR und Unternehmensnummer .....	5
2.4 Anwendung der UNR .....	5
2.5 Geltung der UNR.....	6
2.6 Konsolidierung von Unternehmer- und Unternehmenseinträgen .....	6
2.7 Kopplungsinformation UNR.S - Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes der BA.....	7
3 Betrieb des ZUV .....	7
4 Verfahren bei den UV-Trägern .....	8
4.1 Erstmalige Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit.....	8
4.2 Anmeldung eines weiteren Unternehmens .....	8
4.3 Abmeldung eines Unternehmens .....	9
5 Inhalt des ZUV .....	9
6 Abkürzungsverzeichnis .....	10
Verzeichnis der Anlagen.....	10

## 1 Allgemeines

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UV-Träger) errichten und führen im Zusammenwirken mit dem Spitzenverband „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ (DGUV) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ein Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung (ZUV) mit einem einheitlichen Ordnungskennzeichen – der Unternehmernummer (UNR).

Die UNR und die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Daten werden in einem zentralen Dateisystem bei der DGUV gespeichert. Die Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und die SVLFG haben zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugriff auf dieses Dateisystem.

An Stelle der verschiedenartigen Mitgliedsnummernsysteme aller UV-Träger tritt damit zum 01.01.2023 ein einheitliches und trägerübergreifendes System von Unternehmernummern.

Mit Wirkung vom 01.01.2024 werden die im ZUV zu speichernden erforderlichen Daten um die Betriebsnummern der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit (BA), die einem Unternehmen zuzuordnen sind, erweitert. Die Zuordnung wird von den Unternehmen an die BA gemeldet, an das ZUV übermittelt und von hier zusammen mit weiteren erforderlichen Unternehmensdaten an das Basisregister übertragen.

## 2 Aufbau des ZUV

Für den initialen Aufbau des ZUV wurden alle zum Stichtag 01.01.2021 in den Beständen der beteiligten UV-Träger geführten aktiven Unternehmenseinträge in das ZUV bei der DGUV übertragen. Jeder Neueintrag und jede Folgeänderung im Mitgliederdateisystem eines UV-Trägers wird im ZUV abgebildet.

Die **UV-Träger** stellen sicher, dass allen seit dem Stichtag der Unfallversicherung bekannten Unternehmen eine UNR zugeordnet wird und die zugehörigen Unternehmen gekennzeichnet sind.

Im ZUV kann für jedes eingetragene Unternehmen identifiziert werden, welche UV-Träger formal eine Zuständigkeit erklärt haben.

Die so erfassten Unternehmen werden zum 01.01.2023 durch den jeweils zuständigen UV-Träger initial über den Wechsel des Ordnungskennzeichens informiert. Für jeden Neueintrag erlangt die neue Nummer ab diesem Zeitpunkt unmittelbar Außenwirkung.

## 2.1 **Definition der im ZUV erfassten Entitäten**

Die Definitionen zu den im ZUV erfassten Entitäten Unternehmer und Unternehmen leiten sich aus den Regelungen zur Zuständigkeit des SGB VII (§§ 121 ff SGB VII) der gesetzlichen Unfallversicherung ab.

### 2.1.1 **Unternehmer**

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht.

Ein Unternehmer ist befähigt, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen und trägt das wirtschaftliche Risiko.

### 2.1.2 **Unternehmen**

Ein Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst alle gewerblichen, öffentlich-rechtlichen oder selbständig beruflichen Tätigkeiten eines Unternehmers. Dazu zählen auch die gemeinnützigen Tätigkeiten, die Unternehmen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Privathaushalte sowie private Bauvorhaben.

Es kennzeichnet die Gesamtheit der personellen, sachlichen sowie rechtlichen Resourcen und Aktivitäten einer organisatorisch zusammenhängenden und wirtschaftlich handelnden Einheit. Der Begriff geht über die Definition eines Rechtsobjektes hinaus. Er erfasst Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und Tätigkeiten.

Das Unternehmen ist der Anknüpfungspunkt für die Rechtsbeziehungen zwischen den UV-Trägern, den Unternehmern und den Versicherten.

## 2.2 **Vergabe der UNR**

Jeder Unternehmer erhält bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit eine UNR.

Die einem Unternehmer zugeordnete UNR wird vom UV-Träger über das Dateisystem bei der DGUV vergeben, sobald die Unfallversicherung über das erste Unternehmen

einer Rechtsperson Kenntnis erlangt. Einer Rechtsperson darf nur eine UNR zugeordnet sein. Jedes zugehörige Unternehmen ist mit einem eindeutigen Unternehmenskennzeichen erfasst.

### 2.3 Format UNR und Unternehmensnummer

Die UNR besteht aus insgesamt 12 Ziffern. Das Unternehmenskennzeichen besteht aus insgesamt drei Ziffern. Die UNR und das Unternehmenskennzeichen bilden die Unternehmensnummer (UNR.S). Die UNR.S ist 15-stellig und verbindet die Einträge der Unternehmer mit ihren Unternehmen.

Für das erste Unternehmen wird das Unternehmenskennzeichen mit 001 festgelegt. Weitere Unternehmen zum Unternehmer werden numerisch in aufsteigender Folge bezeichnet. Das Unternehmenskennzeichen bildet keine Hierarchie oder Reihenfolge der Einträge ab. Die UNR.S enthält keine klassifizierenden Elemente.

In der Außendarstellung wird die UNR.S von allen UV-Trägern verbindlich im Format

nnnn nnnn nnnn nnn

dargestellt.

Leerzeichen dienen der besseren Lesbarkeit.

### 2.4 Anwendung der UNR

Ab dem Tag nach der Initialbefüllung stellt der UV-Träger sicher, dass jede in seinem Mitgliederdateisystem durchgeführte Neueintragung oder Änderung von Unternehmer- und Unternehmensdaten spätestens am nächsten Kalendertag an das ZUV bei der DGUV übertragen wird. Die aktualisierten Daten werden im ZUV gespeichert. Jeder weitere UV-Träger, der zu einem Unternehmen im ZUV ebenfalls einen Eintrag zur Zuständigkeit (Anlage 3 – Fachklasse Zuständigkeit) führt oder geführt hat, wird durch den Benachrichtigungsservice des ZUV über die Änderung informiert. Die so informierten UV-Träger übernehmen die geänderten Daten für aktive Unternehmen und führen sie ab diesem Zeitpunkt aktualisiert in ihrem Mitgliederdateisystem.

## 2.5 Geltung der UNR

Die UNR gilt für die Rechtsperson ab der Vergabe dauerhaft und ist innerhalb der Unfallversicherung für diese verbindlich zu verwenden.

Sie behält ihre Gültigkeit, unabhängig davon, ob das zugehörige Unternehmen seinen Sitz verlegt, beendet, wiedereröffnet und aufgenommen oder an einen anderen UV-Träger überwiesen wird. Das gilt auch dann, wenn das Unternehmen kein Gesamtunternehmen im Sinne von § 131 SGB VII ist und mit seinen Bestandteilen mehreren UV-Trägern angehört.

Gibt ein Unternehmer sein Unternehmen auf und eröffnet zu einem späteren Zeitpunkt ein neues oder zusätzlich zu seinem bestehenden Unternehmen ein weiteres Unternehmen, wird dieses unter derselben UNR mit einer neuen Unternehmenskennzeichnung geführt.

Wechselt der Unternehmer zu einem Unternehmen, hat dies einen Wechsel der Unternehmensnummer und damit der Unternehmensnummer zur Folge.

Die Daten werden gelöscht, wenn sie von den UV-Trägern nicht mehr benötigt werden. Die Regeln zur Löschung sind in einem eigenen Löschkonzept zum ZUV definiert.

## 2.6 Konsolidierung von Unternehmer- und Unternehmenseinträgen

Im ZUV werden die Unternehmer und die zugehörigen Unternehmen eineindeutig identifiziert. Werden im Produktionsbetrieb fehlerhaft mehrere UNR zu einer Rechtsperson durch einen oder mehrere UV-Träger erkannt, haben die UV-Träger diese Mehrfachfassungen nach den Zuständigkeitsregeln des SGB VII (§§ 121 ff. SGB VII) aufzulösen.

Mehrfacheinträge mit Unternehmer- und Unternehmensidentität im Sinne eines Gesamtunternehmens nach § 131 SGB VII bei einem oder mehreren UV-Trägern werden auf eine UNR.S zusammengeführt. Abweichend hiervon werden Unternehmen nach § 131 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SGB VII wegen gesonderter Zugehörigkeiten dieser Unternehmensteile zu verschiedenen UV-Trägern auf eine UNR konsolidiert.

Mehrfacheinträge mit Unternehmeridentität und zwei oder mehreren Unternehmen werden auf eine UNR konsolidiert. Für die zugehörigen Unternehmen wird jeweils das

nächste freie Unternehmenskennzeichen vergeben. Überzählige Einträge werden stillgelegt.

Die Zugehörigkeit zum UV-Träger wird auf Ebene der Zuständigkeit im ZUV (Anlage 3 – Fachklasse Zuständigkeit) abgebildet.

## **2.7 Kopplungsinformation UNR.S - Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes der BA**

Das ZUV speichert alle einem Unternehmen zuzuordnenden Betriebsnummern der Beschäftigungsbetriebe der BA (BBNR). Bei mehreren BBNR zu einem Unternehmen werden diese jeweils mit einem gesonderten Eintrag (Anlage 4 – Fachklasse Kopplungsinformation) geführt.

Die Qualität der übermittelten Kopplungsinformationen wird bei Datenübernahme sowie im laufenden Betrieb des ZUV mit geeigneten Prüfungen sichergestellt. Zu Ergebnissen, die für die Unternehmenseinträge der betroffenen UV-Träger relevant sind, werden diese über das ZUV benachrichtigt.

## **3 Betrieb des ZUV**

Die für die Vergabe der UNR notwendigen Angaben (s. Kapitel 5) sind elektronisch zu übermitteln.

Die DGUV empfängt bundesweit alle Gewerbeanzeigen im XÖV-zertifizierten Standard „XGewerbeordnung“ elektronisch. Unternehmer ohne Gewerbeanzeigepflicht nutzen zur [Online-Anmeldung](#) des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger das Serviceportal der Unfallversicherung unter [www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de](http://www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de) (Unternehmen anmelden). Im Prozess zur Beantragung einer neuen BBNR bei der BA besteht für Unternehmer die Möglichkeit, zur Vergabe einer neuen erforderlichen UNR.S den Service Online-Vergabe UNR.S der DGUV zu nutzen. Alle eingehenden Unternehmensanmeldungen werden von der DGUV medienbruchfrei an den jeweils zuständigen UV-Träger weitergeleitet.

Die DGUV stellt den Service für die zentrale Vergabe der einheitlichen UNR und UNR.S mit der Aufnahme des Produktionsbetriebes und die Speicherung der zugehöri-

gen Unternehmer- und Unternehmensdaten im zentralen Verzeichnis in einer einheitlichen Struktur (s. Kapitel 5) sicher. Das ZUV ist das führende System. Es wird aus den Mitgliederdateisystemen der UV-Träger gespeist.

Die UV-Träger gewährleisten die fachliche und technische Funktionalität der Anwendungsfälle.

## 4 **Verfahren bei den UV-Trägern**

Die beteiligten UV-Träger stellen das Verfahren zur Vergabe der Unternehmensnummer ab Aufnahme des Produktionsbetriebes sicher. Die eingesetzte Fachanwendung gewährleistet die synchrone Datenhaltung mit dem ZUV. Die richtige und vollständige Datenerfassung und -pflege aller erforderlichen Unternehmer- und Unternehmensdaten (s. Kapitel 5) beim UV-Träger erfolgt nach verbindlichen Regeln, die sich an den Strukturen des ZUV ausrichten.

Mit Eintritt der Außenwirkung wenden die UV-Träger in der Kommunikation mit Unternehmern und Unternehmen die UNR.S verbindlich an.

### 4.1 **Erstmalige Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit**

Die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit haben die Unternehmer dem zuständigen UV-Träger nach § 192 Abs. 1 SGB VII binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens die für die Vergabe der UNR erforderlichen Angaben, die Art und den Gegenstand des Unternehmens, die Anzahl der Versicherten sowie den Eröffnungstag mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn innerhalb der Frist eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde.

Der zuständige UV-Träger gleicht die Daten der Unternehmensanmeldung mit dem Bestand im ZUV ab. Besteht kein Eintrag, erfasst der UV-Träger die Unternehmer- und Unternehmensdaten unter einer neuen UNR in seinem Mitgliederdateisystem und übermittelt den Eintrag an das ZUV.

### 4.2 **Anmeldung eines weiteren Unternehmens**

Bei Eröffnung weiterer Unternehmen haben die Unternehmer nach § 192 Abs. 1 SGB VII dem zuständigen UV-Träger binnen einer Woche unter Angabe

der UNR und der notwendigen Daten zur Identifizierung des neuen Unternehmens mitzuteilen.

Der zuständige UV-Träger gleicht die Daten der Unternehmensanmeldung mit dem ZUV ab. Der UV-Träger erfasst die Unternehmensdaten zur bestehenden UNR mit dem nächsten freien Unternehmenskennzeichen in seinem Mitgliederdateisystem und übermittelt den Eintrag an das ZUV.

#### **4.3 Abmeldung eines Unternehmens**

Wird der Betrieb eines Unternehmens eingestellt, haben die Unternehmer die UNR, den Tag der Betriebseinstellung sowie die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen an den zuständigen UV-Träger zu übermitteln.

Der zuständige UV-Träger beendet den Eintrag des Unternehmens in seinem Mitgliederdateisystem und übermittelt die Betriebseinstellung unter Angabe der UNR.S an das ZUV.

Die Löschung der Daten in ihrem Mitgliederdateisystem regeln die beteiligten UV-Träger in eigener Verantwortlichkeit. Werden Einträge von Unternehmern und zugehörigen Unternehmen vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist des ZUV vom UV-Träger gelöscht, hat dieser das ZUV darüber zu informieren.

### **5 Inhalt des ZUV**

Die verbindlich festgelegten Daten für den elektronischen Datenaustausch zwischen dem ZUV und den UV-Trägern sind in

Anlage 1 – Fachklasse Unternehmer

Anlage 2 – Fachklasse Unternehmen

Anlage 3 – Fachklasse Zuständigkeit

[\*\*Anlage 4 – Fachklasse Kopplungsinformation\*\*](#)

näher beschrieben und von allen Beteiligten anzuwenden.

## 6 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBNR	Betriebsnummer der Beschäftigungsbetriebe der BA
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UNR	Unternehmernummer
UNR.S	Unternehmensnummer (= Nummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger)
UV-Träger	Unfallversicherungsträger
UVTöH	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
ZUV	Zentrales Unternehmerverzeichnis
XÖV	XML-Struktur für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung

## Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 – Fachklasse Unternehmer

Anlage 2 – Fachklasse Unternehmen

Anlage 3 – Fachklasse Zuständigkeit

[\*\*Anlage 4 – Fachklasse Kopplungsinformation\*\*](#)